

Einfache Anfrage Steiner-Kaltbrunn:**«Ist der X. Nachtrag zum Volksschulgesetz vereinbar mit dem Schulkonkordat 1970?»**

Die Einschulung in die Schule oder Vorschule ab dem vollendeten vierten Altersjahr sind Eckwerte der obligatorischen Schule nach der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat). Der Kantonsrat hat im Rahmen des X. Nachtrags zum Volksschulgesetz den Kindergarten der eine Vorschule im Sinn des HarmoS-Konkordats ist, von der Freiwilligkeit in das Obligatorium überführt und mit der Gesetzesänderung den Weg für den Kanton St.Gallen frei gemacht, dem HarmoS-Konkordat beizutreten. Gleichzeitig wurde mit der Gesetzesänderung das Kindergartenengesetz vom 23. Juni 1974 aufgehoben.

In der Botschaft der Regierung vom 12. Dezember 2006 wurde zwar darauf hingewiesen, dass zu beachten sei, dass das öffentliche Recht des Kantons nur im Rahmen der Umsetzung des Grundschulobligatoriums nach der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV; vgl. Art. 62 Abs. 2 zweiter Satz BV) in die zivilen Elternrechte eingreifen könne, und damit nur Schule in einem engeren Sinn obligatorisch erklärt werden kann.

Auch wenn der Kanton St.Gallen knapp dem HarmoS-Konkordat zugestimmt hat, tritt es noch nicht in Kraft. Im Moment existieren erst 8-Ja-Kantone. Im Februar 2009 ist die Abstimmung im Kanton Nidwalden geplant und noch mit Abstimmungen in AR, BE, OW, SZ, UR und ZG zu rechnen. Erst im Jahr 2010 folgen die weiteren Kantone AG, BL, BS und SO.

Fazit: Wir haben im X. Nachtrag zum Volksschulgesetz geändert, das Kindergartenengesetz aufgehoben und damit den Weg für das HarmoS-Konkordat frei gemacht. HarmoS ist noch nicht in Kraft. Das Konkordat vom 29. Oktober 1970 bleibt bis auf Weiteres gültig das beinhaltet: Das Schuleintrittsalter wird auf das vollendete 6. Altersjahr festgelegt. Stichtag ist der 30. Juni. Abweichungen im kantonalen Recht bis zu vier Monate vor und nach diesem Datum sind zulässig.

Ich bitte die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist unser Volksschulgesetz überhaupt noch vereinbar mit dem aktuell gültigen Schulkonkordat?
2. Untersteht der Kanton St.Gallen nicht weiterhin dem noch in Kraft stehenden Konkordat vom 29. Oktober 1970?
3. Verstösst der Kanton St.Gallen mit der zur Zeit umgesetzten Regelung und dem heutigen Eingriff in die zivilen Elternrechte nicht gegen die Bundesverfassung? Wenn ja, was will die Regierung dagegen tun?
4. Ist die Regierung nicht auch der Meinung, dass ab sofort das geltende Konkordat vom 29. Oktober 1970 respektiert und vornehmlich Art. 45 VSG der aktuell gültigen Situation zum Schulkonkordat 1970 sofort wieder angepasst werden müsste?
5. Ist die Regierung bereit, ab 1. Januar 2009 ev. in Form eines Dringlichkeitsrechts den X. Nachtrag zum Volksschulgesetz bis auf weiteres auf Eis zu legen und die alte Gesetzgebung wieder in Kraft zu setzen?
6. Sollte nach dem sehr knappen Volksentscheid am 30. November 2008 nicht generell mit weiteren Projekten zugewartet werden? Auch mit dem Grundsatzentscheid über die Einführung der Basisstufe, der gemäss Infoblatt voraussichtlich im Jahr 2009 vom Erziehungsrat geplant ist?»

10. Dezember 2008

Steiner-Kaltbrunn